

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	11 (1864)
Heft:	1
Artikel:	Der äussere Organismus der schweizerischen Gesetzgebungen
Autor:	Schnell, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der äußere Organismus der schweizerischen Gesetzgebungen.

Von J. Schnell.

Die Gesetzgebung im Allgemeinen und Ganzen ist in der Schweiz noch nicht oft einer genauen Betrachtung unterzogen worden, und doch bietet sie, gerade so wie Alles, das mit unserm öffentlichen Leben zu schaffen hat, der merkwürdigen Manigfaltigkeiten genug, die aber nicht zunächst als solche uns anlocken, wie das schillernde Kleid des Schmetterlings ein Kind, sondern darum vor Allem, weil auch hierin so manches sich gegenseitig ergänzt, sich durch den Gegensatz oder durch die Abweichung deutlicher in seiner innern Begründung hervorstellt, ja, weil das Wesen aller Gesetzgebung, ihre Aufgabe und ihre Schwierigkeiten in diesem Reichthum einleuchtender werden.

Vorerst ist die Absicht, mehr die äußerliche Seite ihres Organismus aufzufassen: und zwar zuvörderst die verfassungsmäßigen Verhältnisse.

Nur in wenigen Cantonen ist das democratische Element noch in unbeschränkten Rechten. Annahme oder Verwerfung unmittelbar in der Hand des Volks findet sich am reinsten noch in Appenzell, Glarus, Uri und Unterwalden, wo in versammelter Landesgemeinde die Gesetze empfohlen, angefochten, mit „jubelndem“ Mehr angenommen oder „den Bach ab“ geschickt werden. Berathung einzelner Bestimmungen ist unmöglich, wohl aber Hervorhebung einzelner einladender oder abschreckender Punkte, bekanntlich oft ganz bedeutungsloser an sich, die aber ausgebautet werden. In Schwyz ist die alte Landesge-

meinde in Bezirksgemeinden, wie in Graubünden in Kreisgemeinden, aufgelöst, wo (in Schwyz wenigstens) ebenfalls gesprochen werden kann, aber gemeindeweise gestimmt wird. Erst nach Eingehen und Classification der Mehren ist dann das Schicksal des Gesetzes entschieden. Diese directe Mitwirkung des Volks ist nur Ausnahme, wo sie in der Gestalt des Veto auftritt, dem binnen einer gewissen Frist alle Gesetze unterliegen in den Cantonen Lucern, Solothurn, Basellandschaft,* St. Gallen und Thurgau. In allen diesen Fällen ist berathende Behörde der große Rath (Landrath), ebenso da, und dann zugleich beschließende, wo kein Veto und keine Landes- oder Bezirksgemeinden entscheiden. Die Grundsätze über Trennung der Gewalten haben dahin geführt, daß immerhin diese Beschlüsse „zur Vollziehung“ erst an die oberste Verwaltungs- und Regierungsbehörde gehen müssen, welche sie gegenzeichnet. Ausnahmen bilden noch Baselstadt und Appenzell A. Rh.; in ersterm Cantone publicirt das Bureau des großen Rathes unmittelbar und in letztem Cantone gelten die angenommenen Entwürfe ohne Weiteres als Gesetz. Die Form jener Vermittlung durch die oberste Verwaltungsbehörde ist am genauesten regulirt für den Bund durch das Bundesgesetz vom 21/22. December 1849 (A. S. I. S. 279 f.).

Ist auch dieser Weg an die vollziehende Gewalt ein sehr üblicher, so ist dagegen weniger allgemein klar der Beginn der rechtsverbindlichen Geltung des Gesetzes und damit auch die richtige Art der Datirung. Bezeichnet ein Gesetz den Anfang seiner Geltung selbst, so kann darüber kein Zweifel bestehen; läßt es aber diese Frage unberührt, so sollte man denken die Geltung beginne mit dem Augenblick der Beslußfassung, und die Uebersendung an den Regierungsrath „zum Vollzuge“ habe einen andern Sinn nicht, als diese Geltung nach Möglichkeit zu erleichtern durch Promulgation des Gesetzes, da ja doch die Executivgewalt zu einem Act der gesetzgebenden Gewalt hinsichtlich der Geltung nichts zu noch abthun kann. Häufig erfor-

*) Die neuangenommene Verfassung hat Baselland Graubünden und Schwyz genähert.

dern aber Gesetze zu ihrer Durchführung noch allerlei Vorbereitungen, die von der Executivgewalt getroffen werden müssen. Die Anordnung solcher Maßregeln ist gewöhnlich Sache spezieller Erlasse, welche dann der betreffende Regierungsrath gleichzeitig mit dem Gesetz selbst zu veröffentlichen pflegt. In einem solchen Falle ist man versucht, die Geltung des Gesetzes selbst vom Tage des Erlasses der Durchführungsverordnung zu datieren.¹⁾ Einen durchschlagenden Grund kann aber die Zufälligkeit einer solchen regierungsräthlichen Beigabe nicht wohl abgeben. Oder sollte die Geltung nach einer älteren Lehre beginnen mit dem Datum der Promulgation?²⁾ Wie verhielte es sich in diesem Falle in Cantonen, die, wie Freiburg, Waadt und Neuenburg für ihre Gesetze kein Amtsblatt haben, sondern erst nach Monaten, ja nach Verflug eines Jahres sie im Gesetzesband des betreffenden Jahres erscheinen lassen? Es ergibt sich hieraus, daß die Frage von dem Geltungsbeginn eine im schweizerischen Staatsrecht noch nicht völlig gelöste ist. Vollends hinsichtlich der Staatsverträge herrscht vollständige Verwirrung; dieselben tragen gewöhnlich ein besonderes Datum für die Annahme durch den Ständerath, ein drittes für die Vollziehung durch den Bundesrat, zuvor schon ein besonderes für die Unterzeichnung durch den schweizerischen Vollmachtträger, und wiederum ein besonderes für die Unterschrift des Vollmachtträgers der contra-hirenden Macht.³⁾ Gilt hier das Datum der Vollziehung durch den Bundesrat, oder gilt das letzte Datum der Zeit nach?

¹⁾ Z. B. Das Grundbuchgesetz von Basel, erlassen am 16. April 1860, hatte zur Folge die Verordnungen vom 2. und 9. Nov. 1861 und eine Amtsoordnung für den Grundbuchverwalter, welche sämtlich auch schon publicirt sind (Gesetzsammlung XV. 308 f. 311 f.), ohne daß sie noch verwirklicht worden sind, indem die Anlegung des Grundbuchs selbst noch immer läuft und eine Anwendung des Gesetzes und der Verordnung noch gar nicht erlaubt.

²⁾ Thibaut Pandecten § 24. Seuffert § 4.

³⁾ Vertrag mit den nordamerikanischen Freistaaten, abgeschlossen 25. Nov. 1850, angenommen von der Bundesversammlung 21. Jul. 1855. Vom Bundespräsidenten unterzeichnet 30. gl. M., vom Präsidenten der vereinigten Staaten am 6. Nov. gl. J.; ausgewechselt in Washington 8. gl. M. Vertrag mit Baden wegen des Eisenbahnverkehrs, abge-

Unter Umständen kann diese Frage wichtig werden. Ist auch in allen Gesetzgebungen die Fiction aufgenommen, daß ein Gesetzesact, bilde er einen größeren Complex von Bestimmungen, oder bestehে er aus irgend einer Einzelverfügung, als Jeder-mann bekannt gelten müsse, so beruht doch diese Fiction nothwendig auf der Voraussetzung, daß solche Acte bekannt gemacht, und Jeder-mann auch irgendwie zugänglich seien. Und doch ist in mehreren Cantonen für diese Bekanntmachung wenig gesorgt; in den Amtsblättern publicirt alle Gesetze gar kein Canton, sondern die meisten beschränken sich darauf, nur die kleineren darin aufzunehmen — und auch dies thun nicht Zürich, Luzern, Zug, Appenzell A. R., St. Gallen, Aargau, Graubünden, Waadt und Wallis — und behalten die Gesammt-publication ihren besondern Gesetzsammlungen vor, welche, wie unten bemerkt, theils in fortlaufend erscheinenden Einzelbogen oder aber erst in einen Band gesammelt, herausgegeben werden. Letzteres von Freiburg, Solothurn, Waadt, Wallis und Genf; von diesen beiden früher oft erst einige Jahre später.

Zur Kenntniß der Gesetzgebung, zur wirklichen, gründlichen würde allerdings gehören, so gut als das Vorliegen des Textes, die Einsicht in die darin treibenden Gedanken. Wer bei der Berathung eines Gesetzesentwurfes von deren Anfang bis zu ihrem Abschluß, mitzuwirken berufen war, und die Lebendigkeit seiner Einsicht in dem Grund und Zusammenhang desselben mit der bloßen matten Kenntniß vergleicht, die er von fremden nur gelesenen Gesetzen erhält, der weiß auch wie selbst das Nachlesen von Botschaften, Begleitgutachten oder Motiven dabei nicht viel leistet, um die wirklichen Lücken aufzudecken, in welche die Arbeiten eintreten, die Schwierigkeiten aufzuhellen, die sie lösen sollen, die oft sehr localen und speziellen Einzelfragen zu verstehen, an welche sie anknüpfen. Eine viel reichere Ausbeute gewähren darum zuweilen gut redigirte Protocolle von Grossrathsdiscussionen, wenn sich diese

schlossen unter Ratificationsvorbehalt in Bern 27. Jul. 1852, mit Wünschen ratifiziert vom Nationalrath am 13. Aug. 1852, vom Ständerath am 14. gl. M., vom Bundesrath in Kraft erwachsen erklärt 21. März 1853 und von Baden am 17. gl. M.

an lebendige, klare, mündliche Referate anschließen. Aus der schweizerischen Literatur dieser Art sind hier einerseits die Bulletins der großen Räthe von Bern⁴⁾ und der Cantone Neuenburg, Waadt und Genf⁵⁾ zu nennen, welche für offene Augen ein sehr präzises Bild der in großen Versammlungen herrschenden, eigenthümlichen Gedankenwendungen, ja oft so raschen Gedankenumwandlungen, darbieten. Viel weniger bedeutend sind die Mittheilungen aus den großen Räthen Solothurn, Freiburg und Wallis⁶⁾, obwohl die ersten derselben für Solche, welche die redenden Personen kennen, oft treffende Abbilder ihrer Gedanken enthalten. — Ganz anders gearbeitet, aber ausgezeichnet in seiner Art ist der Abschied des großen Rathes von Graubünden⁷⁾, welcher ohne Anführung der Einzelvoten, und ohne den Verlauf einer mündlichen Discussion in historischer Auseinanderfolge wiederzugeben, die Gedanken sinnreich gruppirt, in Betreff der vorliegenden Gesetzesvorschläge oder Berichte das Für und Wider durchaus glücklich und übersichtlich ableitet, und so mit wenigem Aufwand von Zeit für den Leser, wohl mit desto mehrerem für den Verfasser, möglich macht, Anlaß, Absicht und Zusammenhang eines Gesetzesentwurfs und auch die Gründe seiner Umwandlung mit ziemlicher Sicherheit zu verstehen.⁸⁾ — Eins der zweifelhafteren Hülfsmittel für Kenntniß der Gründe eines Gesetzes, seines „Geistes“, sind wohl jene Schriften, in welchen die Redactoren derselben die Auslegung übernehmen⁹⁾, oder gar Gutachten, in welchen solche Verfasser

4) Berner Tagblatt des großen Rathes des C. Bern.

5) Waadt: Bulletin des séances du grand conseil du c. de V. Neuenburg: Bull. officiel des délibérations du gr. c. du c. de N. Genf: Mémoires des séances du gr. c. d. Genève.

6) Freiburg: Bulletin off. des séances du gr. c. du c. de Fribourg. Seit 1848. Solothurn (regelmäßige Ausgabe des Amtsblattes): Verhandlungen des C. Rathes von S.

7) Graubünden: Verhandlungen des großen Rathes des C. Graubünden.

8) Der Entwurf, ausgehend jeweilen von dem Canzlei-Director, wird zuweilen nach Schluss einer Grossrathssession der sog. Absatzcommission desselben erst vorgelegt und von ihr genehmigt.

9) Die erste von S. L. Schnell zu dem Civilproceßgesetz von Bern

hinterher zu Nutz und Frommen von Einzelpartheien ihren Sinn beurkunden; solche Ausleger sind nur zu sehr jenen Notarien zu vergleichen, welche etwa nach verunglückter doppelsinniger Redaction eines Actenstückes aufgerufen werden, den Sinn desselben zu erklären, und vom Richter auf diese ungehörige Weise an seine eigene Stelle gesetzt werden. Nur zu nahe liegt die Gefahr, daß der erste Verfasser eines Entwurfes, der vielleicht mancherlei Umwandlungen erfahren hat, oder ohne doppelsinnig zu sein in mancherlei Weise aufgefaßt werden kann, seinen ursprünglichen und eigenen Gedanken als „Willen des Gesetzgebers“ durchführt.

Eine seltenere Erscheinung auf dem Gebiet der schweizerischen Gesetzgebungen ist die Sorge für deren Fortbildung; ist ein Gesetz einmal erlassen, so hat es nicht ganz selten das Loos des Eies, das jener Vogel in den Sand legt und der lieben Sonne auszubrüten überläßt. Veranlaßt durch einen Einzelfall, be raten ohne viele Rücksicht auf den Durchschnitt längerer Erfahrung, ist es vielleicht so gerathen, daß es in ähnlichen Einzelfällen wieder dienen mag, aber es behält das Gepräge seines Ursprungs, und die wirklichen Schwierigkeiten, an denen es sich erproben sollte, werden von ihm auf der Seite liegen gelassen und das reibende, treibende Leben hat keinen Theil an

von 1810, dann von demselben zu dem Civilgesetz v. Bern 1825, hiernach von C. Pfyffer für Lucern 1832, für den Civilprozeß von Genf das Meisterwerk von Bellot Exposé des Motifs. Genève 1821. Zweite Ausg. 1837, von Reinert für Solothurn 1842. 1858, für Zürich von Bluntschli 1854 f., für Wallis von Cropt 1858, zuletzt für Bünden von P. C. v. Planta 1862. — Als höchst belehrender Commentar zu Einzelgesetzen sind zu nennen der Bericht des Synd. Girod zu dem Gesetzentwurf über die droits réels und die Schrift von Delapalud über das Catastergesetz. Glossirende Commentare kannte schon die ältere schweizerische Rechtsliteratur. Für die Edits civils von Genf besaß Grenus einen handschriftlichen Commentar in seiner Bibliothek, für Wallis bestehet der große von de Torrenté 2 Bde. Fol., für den Coutumier du Pays de Vaud der bekannte gedruckte von Vovye 1756. 1776, für den Coutumier von Lausanne ein ungedruckter desselben Verfassers, für Bern eine ziemliche Zahl, vgl. Haller Verzeichniß VI. 1439. Von Zürich und Basel sind mir solche nie zu Gesicht gekommen.

ihm. An einem solchen Gesetz ist nichts fortzubilden, eine Todtgeburt bleibt es. Ganz anders jene Arbeiten, die aus der Mitte des Erlebten, des selbst Empfundenen und Ueberwundenen wieder in die Mitte hinein sich wagen, neue Wege bahnen und überall zur Erörterung auffordern und Anstöße geben. Eine solche Arbeit ist das Civilgesetz von Solothurn, das Gemeindegesetz von Bern, das Catastergesetz von Genf. Solche Arbeiten werden vorausgesetzt bei dem Kreisschreiben des kleinen Rathes von St. Gallen vom 18. December 1833 (Gesetzesammlung von 1847. I. p. 240 f.):

„Wenn eine neue Gesetzgebung, die in unserm Kanton, seit Einführung der neuen Verfassung, in den meisten Zweigen des Staatshaushaltes nothwendig geworden ist, den Beweis ihrer Gründlichkeit und allseitigen Umfassung der bürgerlichen Verhältnisse, überhaupt ihre Nutzanwendung, nur in der genau und strenge beobachteten Praxis der verschiedenen Behörden und Beamten finden kann, so ist es auch nothwendig, um den nie aus dem Auge zu verlierenden Zweck der Verbesserung und Vervollständigung der Gesetze verfolgen zu können, daß die bei Anwendung der Gesetze auffallenden Mangelhaftigkeiten, das Unrichtige und Unpassende ihrer einzelnen Bestimmungen, auf geeignete Weise dem Gesetzgeber angegeben werden.“

„Zu diesem Endzwecke lassen wir an alle vollziehenden, verwaltenden und sämmtliche Gerichtsbehörden im Canton ein Kreisschreiben ergehen, vermittelst welchem diese letztern angewiesen werden, genau darauf zu achten, wo Undeutlichkeiten oder Mangelhaftigkeiten in den bestehenden Gesetzen, bei Beurtheilung einzelner Fälle, zum Vorschein kommen, und wo Widersprüche in den einzelnen Gesetzen sich zeigen, ebenso, wenn besondere Fälle vorkommen, die unter keine gesetzliche Bestimmung mit einiger Sicherheit subsumirt werden können, und die also im Gesetz nicht genüglich oder gar nicht berücksichtigt sind.“

„Alle derartigen Bemerkungen sollen dann an den kleinen Rath einberichtet werden, damit sie als Materialien zu einer künftigen Gesetzesrevision gesammelt und benutzt werden können. Die Untergerichte und Bezirksgerichte haben jedoch ihre zu machenden Bemerkungen, mit gehöriger Beleuchtung, zuerst an

das Cantonsgericht mitzutheilen, welches demzufolge hiermit ersucht wird, dieselben zu prüfen, und geordnet, mit einem erläuternden Rapport, an uns einzureichen."

So höchst doctrinair und pedantisch dieses Kreisschreiben lautet, und so wenig es ohne Zweifel beobachtet wird, so gewiß ist, daß es eine Lücke hervorhebt, welche in der Organisation unseres öffentlichen Lebens allerdings sich spüren läßt. Denn ein offenes Auge über das Soll und Haben der Gesetzgebung ist jedes Ortes selten, und meist Zufälligkeiten überlassen, was zu ihrer Fortbildung geschehen soll.

Einen Weg hiezu eröffnen allerdings jetzt häufiger die Jahresberichte der Regierungsräthe und Obergerichte, oder die Commissionalberichte der großen Räthe über die Ergebnisse derselben. Bemerkenswerth ist, daß zu Zürich an eine Gesamtrevision der Gesetzgebung der Gedanke in den letzten Jahren veranlaßt worden ist, durch den Vorschlag einer revidirten Auflage der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, und daß auch allerdings in Anknüpfung an diesen Gedanken, freilich ohne einen bemerkbaren Gesamtplan, eine Reihe von umfassenden Gesetzesrevisionen im Gemeinde-, Unterrichts- und Besoldungswesen auf einander folgte.¹⁰⁾

Dies führt uns auf die Gesetzsammlungen, welche in der Schweiz alle Gestalten von der allerursprünglichsten und einfachsten bis zur compliziertesten und durchdachtesten durchmachen. Zu jenen gehört ohne Zweifel die Gesetzgebung von Inner-Rhoden, enthaltend das Landbuch dieses Cantons von 1585 in der Sprache jener Zeit, herausgegeben zu St. Gallen 1828, 4°,

¹⁰⁾ Am 2. Apr. 1851 wurde die Herausgabe einer Gesetzsammlung vom gr. Rath beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses erfolgte nun im J. 1861 die weitere Verfügung, es sei in die Gesetzgebung möglichste Einheit und Uebersichtlichkeit namentlich auch hinsichtlich des Unterschieds zwischen gültigen und obsoleten Gesetzen zu bringen und vom Regierungsrath ein Antrag vorzulegen betr. die Revision derjenigen Gesetze, welche einer formellen Revision besonders bedürftig sind, so daß die Herausgabe der Gesetzgebung unmittelbar nach Erlass der neuen Civilprozeßordnung erfolgen könne. (Bericht über die Verh. des gr. R. von 1861 im Amtsblatt 1862. S. 592.)

gerade als ob dasselbe damals noch unveränderte Geltung behalten hätte. Eine nicht viel übersichtlichere und geordnetere Gestalt bietet uns das in den letzten Jahren allmälig herausgegebene Landbuch von Nidwalden, an welches in der Folge chronologisch die neuern Landesgesetze angeknüpft erschienenen. Aehnlich das Landbuch von Obwalden. Die Gesetzgebung von Schwyz ergiebt sich aus den von M. Rothig herausgegebenen Landbüchern der Bezirke, der von demselben kürzlich erschienenen Sammlung der Gesetze von 1803—1832, den von 1848 an publicierten Verordnungen der betreffenden Jahre und den nun im ersten Bande laufenden Gesetzbogen.

Revidirt liegt vor das Landbuch von Uri vom Jahr 1823 ohne ordentliche Sammlung für die fortgehende Gesetzgebung. Vier Revisionen des Landbuchs von Glarus, drei dessjenigen von Appenzell A. R. und die letzte, gegenwärtig vollständig ungenügend wegen der seitherigen, umfassenden Bearbeitung des Civil- und des Strafrechts, zeigen die Wandlungen in der Gesetzgebung dieser Cantone. Aehnlich Aargau, welches die ange-sammelten, chronologisch laufenden Bände seiner Sammlung vier Umarbeitungen und neuen Zusammenstellungen unterzog, wovon die letzte vom Jahr 1846 das ganze nach Materien übersichtlich ordnet und durch ein Gesetzesblatt fortsetzt, welches seit 1853 jede Verordnung und jedes Kreisschreiben sofort nach seinem Erlass mittheilt, und in fortlaufender Numerierung jährlich abgeschlossen und registriert wird. Verwandt mit dieser aargauischen Revision von 1846, nur noch viel künstlicher gegliedert, sind die Sammlungen von St. Gallen und Tessin, etwas einfacher die von Solothurn. Luzern dagegen und Thurgau, ersteres zweimal, hat aus seiner älteren Gesetzgebung das Weggefallene ausgeschieden, das in einem Normaljahr Geltende chronologisch nach seiner Entstehung in einen Band zusammengefügt und das Spätere in einer Reihe von Bänden der Zeitfolge nach angereiht. Ohne alle Revision laufen die Sammlungen von Zürich seit 1757, Bern, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Waadt seit 1803, Wallis und Genf seit 1815, Baselland seit 1833, Neuenburg zunächst seit 1815.

Mangelhaft sind diese völlig verschiedenen Gestalten, die

rein der Zeitfolge nach laufenden wegen der Schwierigkeit der Uebersicht über so lange Zeiträume, welchem Uebel allerdings bei Zürich, Schaffhausen, Luzern und Thurgau durch ziemlich gute Materialregister theilweise abgeholfen ist. Die Sammlungen, welche nach dem Stoffe geordnet sind, weil sie durch die fortlaufende Gesetzgebung jeweilen sehr bald überflutet werden, beide Gattungen dadurch, daß in denselben meist die umfassendern Rechtsgesetze, namentlich wo sie Statutarien sind, fehlen. Diesem Gebrechen ist Abhülfe geschafft bei Tessin¹¹⁾, welches die Gesetze genannter Art nach den neuesten Revisionen zusammengestellt hat, sowie die Civilgesetze, Bern, Luzern, Basel, Aargau, Waadt und Genf¹²⁾; Letzteres nämlich, so

¹¹⁾ Tessin. Codici Ticinesi collè leggi relative. Lugano. 1853.

¹²⁾ Bern. Sammlung der Civil- und Civilproceßgesetze des Kantons Bern mit Beifügung aller einschlagenden Gesetze und Abänderungen sowie der Bundes- und Cantonal-Verfassung und der civilrechtlichen Staatsverträge, herausgegeben von R. Niggeler und Dr. G. Vogt. Bern. II. Ausg. 1855.

Luzern. Miniaturausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches, der Gesetze über die Schuldbetreibung, das Concurs- und das Civilrechtsverfahren des Kantons Luzern. Luzern 1859.

Basel. Statuta und Gerichtsordnung ic. mit Inbegriff der Proceßordnung und zur Ergänzung der Gerichtsordnung dienenden sonstigen Gesetze und Verordnungen von 1719—1849. Basel 1849.

Aargau. Bürgerliche Gesetzgebung für den Kanton Aargau. Erstes Bändchen: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch mit Anhang. Zweites Bändchen: Bürgerliche Proceß- und Vollstreckungsgesetze für den Kanton Aargau, mit Anhang ic. Aargau 1858.

Waad. Code civil du canton de Vaud, suivi de sa loi transitoire, des dispositions transitoires, de la loi sur les enfants naturels, des lois sur les actes hypothécaires, sur les domestiques, sur les lettres de change et billets à ordre, sur les sociétés commerciales, du concordat sur les vices redhibitoires et terminé par le code rural en partie; avec mention textuelle des modifications apportées au Code et à ces lois. Travail exécuté par MM. Bippert et Bornand, juges au tribunal cantonal. Lausanne 1857.

Genf. Lois civiles et commerciales qui constituent avec les Codes la législation du Canton de Genève, recueil dans l'ordre des Codes, par A. Flammer, ar. avec la collaboration de E. Fick, Dr. en droit. Genève 1859.

weit dieselben als Ergänzung zum geltenden französischen Code civil hinzutreten.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich 1) wie völlig ungenügend die Gesetzgebung vor 1798 bekannt ist, 2) wie vielfach, namentlich in denjenigen Cantonen, in welchen die chronologischen Sammlungen revidirt wurden, auch von der Periode von 1803—1831 Manches unbekannt geworden ist, 3) wie auch für die seitherige Zeit die Einsicht in den Bestand der Cantonal-Gesetzgebungen durch die weitschichtige Anlage der Sammlungen erschwert und fast unmöglich gemacht wird.

Und was endlich den jeweiligen Stand und Gang dieser Gesetzgebungen betrifft, so kann derselbe nur durch die fortlaufende Kenntnisnahme aus den in diesen Cantonen erscheinenden Amtsblättern entnommen werden.

Die Veröffentlichung geschieht in mancherlei Weise, entweder vollständig abgesondert durch Abdruck auf vereinzelten Blättern in Placatform, wie vor hundert Jahren man es noch mit den Mandaten U. G. H. H. und Oberen zu halten pflegte, so in Wallis; diese Blätter stehen unter sich in keinerlei Folgezusammenhang, sondern erst nach Jahren, wenn ihr Inhalt einen Band füllt, erscheint ein solcher. Ähnlich wird es in manchen Cantonen mit umfassenderen Gesamt-Gesetzen gehalten, die weder mit den amtlichen Blättern, noch auch mit der Gesetzesammlung herausgegeben, ja nicht ganz selten in den letzteren nicht einmal bei ihrem Datum vorgemerkt werden, so die Gesetze über das Vollziehungsverfahren und über das Strafverfahren von Bern.

Oder die vereinzelten Publicationen erscheinen in gleichförmiger Gestalt und in einer durch Folgenummern sich controlirenden Reihe, gleichviel ob Gesetz, Verordnung, Kreisschreiben, oder noch so untergeordnete Anzeige. So Aargau, so Zug, welches erst abschließt, wenn diese Blätter einen kleineren Band füllen.

An diese Gestalt reiht sich am nächsten der Weg, welchen Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Baselstadt, St. Gallen, Thurgau und Neuenburg folgen, die amtlichen Verfügungen ihrer gesetzgebenden und administrativen Stellen, sobald jene dauernde Kraft ansprechen, jeweilen wie ein Bogen gefüllt ist, erscheinen

zu lassen, entweder zur Verfügung des Bestellers oder als Beilage zum Amtsblatt. Am unbeständigen, weil am zweckwidrigsten, ist der Gebrauch von Freiburg, Solothurn, Waadt und früher Genf, ihre gesetzlichen Erlasse nur bandweise, sei es nach Verfluß eines Jahres, oder gar noch später erscheinen zu lassen, wie dieß Schaffhausen thut. Vollends unhandlich sind die Sammlungen von Obwalden und Nidwalden, welche den laufenden Beschlüssen, namentlich früher, ohne allen Zusammenhang mit der Umgebung ältere untermischt.

Die amtlichen Bekanntmachungen selbst.

Es giebt außer Inner-Rhoden keinen Canton mehr, der nicht in irgend welcher Form für die amtliche Bekanntmachung einzelner Verfügungen angefangen hätte zu sorgen. Dagegen ist diese Form außerordentlich mannigfaltig und wirklich in einzelnen Cantonen kaum Form zu nennen. Während nämlich eine Reihe von Cantonen ihren Amtsblättern vermutlich zu Gunsten bevorzugter Verleger (Schwyz u. s. w.) gestatten, anhangsweise völlig außeramtliche Anzeigen aufzunehmen, verschmäht Genf nicht, seine gesetzlichen Verordnungen und selbst die außergesetzlichen an die Spize der feuille d'avis zu stellen, in der alle Marktschreier der Stadt und der Umgegend ihre Waare feilbieten, die Lotterien von Uri, Schwyz, Zug und Frankfurt ihre Ziehungen veröffentlichen und die Gebärhäuser und Hebammen von West und Süd ihre gastlichen Thore öffnen. Dafür erhielt man die Gesetzesammlungen des Cantons immer erst mehrere Jahre nachdem die Gesetze in Geltung traten. Stand nun auch Genf in diesem Nebelstande allein, so ist doch kaum zu entschuldigen, daß eine Reihe anderer Cantone relativ nicht viel mehr Unstädtsgefühl walten lassen und ihre amtlichen Bekanntmachungen mit Anhängen von Anzeigen beschweren, die sehr wenig zu der Würde des Blattes sich schicken, das ihnen den Weg bahnt. Mit diesem Sparsystem steht in genauer Verbindung die Beschränkung in der Zahl der Abzüge, da es oft bei aller Verwendung und Gefälligkeit der Canzleien nicht möglich ist, von einem Jahrgang oder vom verlorenen

Einzelblatt nachträglich ein Exemplar zu erhalten. *Exempla sunt odiosa.* — Dieses gleiche widerwärtige Sparsystem erscheint selbst hier und da in der Art des gewählten Papiers so ausgeprägt, daß kaum ein Antiquar, der in Publication seiner Cataloge auf seine Ehre hält, wagen würde, mit solchen Productionen hervorzutreten, welche die Herkunft des Materials, auf dem die Gesetze des Landes erscheinen, in allen Theilen bezeugt. Wenn man neben solcher Ware die rothen Bücher und auch nur die Missivbände unserer alten Archive aus ihren wormstichigen Repositorien hervorzieht, so muß die Gegenwart vor der großen Vergangenheit erröthen. — Eine ehrenvolle Ausnahme von allen dergleichen Vorwürfen machen die Amtsblätter von Zürich, Baselstadt, Basellandschaft, St. Gallen und Tessin. Um auch zuletzt die geringste Neuerlichkeit zu erwähnen, so ist das Format dieser Blätter außer bei Waadt und Neuenburg, welche Folio wählten, und bei Bern, Glarus, Freiburg und Aargau, welche Quart vorzogen, Octav, bei Basel-land und Zug, in der Gesetzesammlung auch bei Zürich, ein beinahe an Duodez streifendes. — Wenigstens ebenso verschieden als die äußere ist die innere Einrichtung dieser Amtsblätter. Wir werden natürlich hier nicht alle zweiundzwanzig Cantone durchlaufen, sondern uns darauf beschränken, der vorzüglichsten etliche zu erwähnen und zur Nachahmung zu empfehlen, etliche der geringhaltigsten zu rügen. Zu den ersten gehörten ohne Zweifel diejenigen von Zürich, Lucern, Appenzell A. R. und Tessin, insfern sie es sind, welche in das Getriebe des öffentlichen Lebens am meisten hineinblicken lassen und zur Beurtheilung oder besser gesagt zum Verständniß desselben am ehesten führen.

Das Amtsblatt von Zürich zerfällt in die administrativen und die gerichtlichen Bekanntmachungen, und ordnet dieselben in festem, an die Anordnung der Departemente sich anschließenden Gang. Ebensowohl wie für die Versammlungen des Grossen Rathes bei der Einladung das Programm bis ins Einzelste aufgestellt wird (hierin übereinstimmend mit Schwyz, den beiden Unterwalden, Zug), so geschieht es nicht minder bei der Ladung zur Versammlung der geringsten Dorfgemeinde des

Hinterlands, insofern Interessen und Ortswohl der Bürger dabei in Betracht kommen (hierin übereinstimmend mit Bern). Es ist nun freilich nicht gerade immer ein Vortheil, wenn von Böswilligen Beschlüsse dieser Gemeinden angefochten werden können, weil die Ladung nicht acht oder mehr Tage vor deren Abhaltung im Amtsblatt zu lesen war; immerhin aber hilft im Allgemeinen eine solche Ordnung doch zur Genauigkeit und kann auch schädlichen Umtrieben entgegen gehalten werden.

Neben diesen Anzeigen erscheinen hier wie natürlich und daher auch in den andern Amtsblättern die Ernennungen, Beförderungen und Pensionirungen, dagegen Schaffhausen fügt in dieser Categorie noch bei die Testamentserrichtungen, weil Betheiligte dagegen bei seinem Regierungsrath Einwendungen erheben können; Tessin die Eheankündigungen, die anderwärts (z. B. in Genf) nur am Rathhaus angeschlagen werden; Appenzell Niederlassungsbewilligungen und die Bestände seiner Gemeinde-Ersparniß-Cassen, einzelne der innern Cantone statistische Data über den Viehstand, Aargau den Stand der Assecuranz-Casse, Zürich den Stand des Armenwesens aller Bezirke und Gemeinden, eine sehr belehrende Uebersicht. — Aus dem Gebiet der Administration nahm Zürich aber auch zuweilen, nicht gerade häufig, Beschlüsse des Departements des Innern mit ihrer ganzen Motivirung auf, wodurch die in der Administrativjustiz leitenden Grundsätze vielfach beleuchtet wurden.

Den zweiten Rang nimmt die Justiz ein mit ihren Ausschreibungen, Verschollenaufrußen, Gülttodtrufungen, Vereinigungen, Auffallseröffnungen, Steigerungsanzeigen, Zugfristen, Nachgeldstagen, Rehabilitationen, Ladungen, Bevormundungen und Entvochtungen, Kaufpublicationen und Magazinenanzeigen, wozu Bern noch fügt Fünde, Ehreneinstellungen, Domicilveränderungen und Auswanderungen, die inneren Cantone, Glarus und Solothurn Rechtsbote, Thurgau Obergerichtsweisungen, Luzern, Nidwalden, Baselstadt und Schaffhausen die strafrichterlichen Sprüche der ersten und zweiten Instanz, in voller Form, Basellandschaft auszugsweise, Bern und Aargau übersichtlich, Luzern überdies Diebstalsanzeigen und Signalemente, Nidwalden Trink- und Wirthshausverbote, Solothurn Erbschaftsüber-

nahmen und lebzeitige Theilungen, Baselland freiwillige Rechnungsrufe (ohne peremtorische Kraft), Aargau Pflegschaften und Verprüfungen. Was hier Zürich abgeht, das wird um so reichlicher ergänzt in seiner Zeitschrift (Keller, Schauberg, Gwaler), welche alle erheblichen Obergerichtssprüche neben vielen Sprüchen erster Instanz zusammenstellt, freilich noch immer ohne sie durch ein gutes übersichtliches Register (deren doch welche existiren) fruchtbar zu machen.

Diesem Amtsblatt liegen nun in Zürich bei alle Gesetzesentwürfe erster Berathung und die sich dazu ergebenden Minoritätsanträge für die zweite Berathung, die Gesetze und Verordnungen selbst und die jährlichen Amtsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes in sehr weitgehender Einlässlichkeit. Luzern fügt noch in ziemlich regelmässiger Folge das Protocoll des Regierungsrathes und des großen Rathes bei mit vielen eingeschalteten Commissionalanträgen, ebenso Tessin alle den Entwürfen beigegebenen, freilich oft in den wichtigsten Angelegenheiten sehr oberflächlichen, Gutachten, beide ebenso die Jahresberichte der Regierung und des Obergerichts. Bemerkenswerth ist, daß auch Uri die Regierungsverhandlungen, allerdings sehr abgekürzt, mittheilt.

Das Amtsblatt von Appenzell Außer-Rhoden zerfällt in zwei Haupttheile: 1) die Anzeigen und 2) die Verhandlungen des großen Rathes, der Standes-Commission und die Ergebnisse der Landesgemeinde, wozu denn seit drei Jahren der Jahresbericht über die Landesverwaltung mit vielen statistischen Uebersichten kommt, die früher nur vereinzelt beilagen. Das Erhebliche aus der ersten Abtheilung ist schon oben beiläufig hervorgehoben worden, interessant ist aber vorzüglich der zweite Theil, der die gesammte Verwaltung in ihren wesentlichsten Zweigen und ihren verfassungsmässigen Stadien in einfacher, klarer und reichhaltiger Weise auseinanderlegt, indem er das Bedeutendere aus den Protocollen der Behörden aufnimmt, namentlich was Militair- und Straßenwesen angeht.

Dem Amtsblatt von Außer-Rhoden lagen bisher auch in gesonderten Bögen die Beschlüsse der Bundesversammlung bei. Diese Einrichtung theilte mit Außer-Rhoden noch Luzern. Am

11. Nov. 1861 beschloß aber der große Rath, diese Auslage zu sparen und dafür denjenigen Stellen, welchen sie auf diesem Wege bekannt wurde, selbige durch Zusendung der in Bern erscheinenden Ausgabe der amtlichen Sammlung zu eröffnen. Dieser sehr verständigen Neuerung dürften nicht nur Luzern und die französischen Cantone Waadt und Genf folgen, welche ebenfalls in gesonderten Sammlungen diese eidgenössische Gesetzesammlung nachdrucken, sondern ebensowohl, ja noch mehr Bern, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen und Neuenburg, welche ihre Gesetzesammlungen damit anfüllen und unhandlich machen, und Uri, Glarus, Solothurn, Baselland und Tessin, welche diese Gesetze in ihren Amtsblättern aufnehmen. Wie viel einfacher wäre und ersparnissbringend für beide Theile ein Vertrag der einzelnen Cantone mit der Bundes-Canzlei, wodurch dieselben gerade so viele Exemplare der amtlichen Sammlung bestellen, als sie Exemplare ihrer Gesetzesammlungen abziehen.

Uebersicht der Cantonalgesetzsammlungen der Schweiz.

Manche hieher gehörigen Notizen geben schon die Handbücher des eidgenössischen Staatsrechts von Usteri und Snell, aber theilweise ungenau und für jetzt unvollständig.

Wo nichts Anderes angegeben ist, bezeichnen die Jahrzahlen die Erscheinungsjahre der betreffenden Sammlungen.

Zürich.

I. Sammlung der bürgerlichen und Polizei-Gesetze und Ordnungen der Stadt und Landschaft Zürich. 1757—1793.
6 Bände.

II. Officielle Sammlung der von dem großen Rath des Kantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen